



**Copey der Müntzordnung des ersten und andern Proclama im  
Namen der Röm. Key. Mayestet so jetzo zu Franckfurt am  
Mayn in gehaltenen Herbstmess durch abgesandte Keyserl.  
Commissarien, als, Georg Graff zu Erbach und Herr zu  
Breuberg ... den 7. tag des A. und 17. des N. Septembris  
publiciert**

<https://hdl.handle.net/1874/14615>

4  
Copey der Müntzordnung

# Des ersten vnd andern

Proclama im Namen der Röm. Key.

Manestet so jeho zu Franckfurt am Mayn in gehalten  
ner Herbstmets durch abgesandte Keyserl. Commissa  
rien/ Als/ Georg Graff zu Erbach vnd Herr zu  
Breuberg/ ic. vnd Achaz Hülss der Rechten

Doctor verordneter Keyserl. Rath/

den 7. tag des A. vnd 17. des

N. Septembris pu

blicirt.



Gedruckt im Jahr /

1 5 9 6.

**Copen** des ersten Proclama im Na-  
men der Röm. Key. May. zu Franckfurt am Mayn  
in nechst verwichener Herbstmess den 7. des A. Septemb.  
Anno 96. Publicirt.

**W**ir Röm. Keyf. Mayt. u. vnserer aller  
genedigsten Herren abgeordnete Com-  
missarij/ Wir Georg Graff zu Erbach/  
Herr zu Breuberg u. Vnd Ulrich  
Julius der Rechten Doc. Keyserl. Rath/  
Auch wir der Hochwürdigsten Durchleuchtigsten vnd  
Hochgebornen Meintz/ Erier/ Cölln vñ Pfaltz der vier  
Churfürsten am Rheyen/vnseren genedigsten Herrn/zu  
gegenwertiger Franckfurter Mess abgefandte Rath/  
Ehun kunt vnd bekennen hiemit öffentli.ch/ Demnach  
in höchstgedachter Key. May. vnd des heiligen Reichs  
nehern zu Regenspurg/ Anno 2c. 94. publicierten Ab-  
schied/ aus sonderen beweglichen hochnotwendigē Br-  
sachen zu gebührender Handhabung vñ Execution des-  
sen zu Augspurg Anno 2c. 59. Durch Weyland Keyser  
Ferdinandum Hochalllößlichsten inn Gott ruhender  
Christmüldseliger Gedechtnus/ ausgangenē/ vnd dar-  
nach Anno 2c. 66. zu Augspurg 2c. 70. zu Speyer Anno 2c.  
71. zu Franckfurt 2c. 76. zu Regenspurg 2c. 82. zu Aug-  
spurg. Vñ also von Reichs zu Reichs vñ Deputation  
Tagen/ mit vielen nützlichen erklereten/ erneuerten/ vnd  
verbesserten zusehen des Keyserlichen Mants Edicts vñ  
Ordnung nebe andern/ Insonderheit aber Anno 2c. 70.  
wie gemeldt/ statuir̄t vñ versehen/ Welcher massen iehr  
lich / auch von Jarmarcken zu Jarmarcken die Keyf.  
A 2                      Mayt.

Mayt. Commissarien / vñnd die vier Churfürsten am  
Rhein / ire Reth naher Franckfurt / auch anderer Ort  
vñnd Handelsstett / in Krafft irer Mayst. Reseruat oder  
Vorbehalts / zu den ierlichen Messen / wie gemeidt / ab-  
ordnen sol / mit Macht vñnd Befehl darauß gute Ach-  
tung zu geben / vñnd zu inquiriren / ob frembde verbotte-  
ne Münz / dahin geführt / Oder auch des Reichs Gül-  
dene oder Silberne Münz oder Rohsilber auß dem  
Reich zu führen / von jemand anstellung gethan / Oder  
auch des Reichs Münz anderst oder in höherer werth /  
dann sie Valvurt / in etzigen schein oder weg außgeben  
oder genomē wird / Vñnd wo fern dergleichen Verbrech-  
ung vñ Verachtung solcher heylsamen Verordnung in  
Erfahrung bracht / das gegen den jenigen / so sich berür-  
ter Dispositio in was weg oder Fellen es sein möcht /  
missbrauchen / mit Confiscirung der güldenener oder sil-  
bernen Münz / auch rohen Silbers den nechsten biss  
auff fernere ihren Mayst. vñnd der vier Churfürsten ver-  
ordnung verfahren / z.

Ob wol ob angedeute Verordnung etlich Jar hero  
auß bewegeten Ursachen hinderzogen vñnd enngestellt /  
z. Darfür geachtet vñnd gehalten worden / dieweil vn-  
ter anderen in viel angezogenen / ergangenen / publicier-  
ten Reichs Abschieden einer jedwedern Obrigkeit / In  
sonderheit aber Burgermeistern vñnd einem Rath in  
Handlungsstetten vñnd auff Zarmarckten vñnd Messen /  
deren Enden sich dergleichen vnordnung vñnd verbrech-  
ung / in kauffen vñnd verkauffen am meisten erengnen /  
vñnd practiciret werden / die Execution den Reichs Ab-  
schieden

schieden gemess etlicher massen vertrauet vnd befohlen worden/ so hette doch bisz dahero die Erfahrung zu erkennen geben / das solcher Verordnung vnnnd vielfeltiger Vetterlicher Vermanung vnd Erinnerung in wenigsten nachgesetzt/ x.

Dannenhero ihr Manst. auff etlicher gehorsamer Krenss vnnnd Stende empfich ersuchen vnd anhalten/ die de Anno 70. publicirte Verordnung vnd Commission mit sonderem Enffer vnd Ernst von neuem zu befehlen vnd anzustellen/ Darauff auch höchsternandte Krenß: Manest: sonder/ ernstliche Krenßertliche Mandata/ den achten Monatstag Augusti dieses insiehenden sechs vnd neunzigsten Jars/ Wie auß hieneben angeschlagenen Abtruck mit mehrem zu ersehen / An alle Chur vnd Fürsten/ auch gemeine Stende vnd Unterthanen des heiligen Reichs / x. solchen Krenßertlichen Münk Edict/ Ordnungen/ vnd Abschieden schuldigen gebürliche Gehorsam zu leisten allenthalben im Reich außsruffen vnnnd verkündigen lassen / Der genßlichen zuuersicht / Churfürsten vnd Stende werdenberhürte Mandata nun mehro in ihren Churfürstenthumben vnnnd Landen auch verkündiget vnnnd angeschlagen haben.

Wann dann solchen Krenßertlichen Münk Edict/ Ordnungen vnd Abschieden/ vnnnd darauff erfolgten Mandatē in allweg zu gehorsamē/ oder aber die Comminirte ernstliche Straff/ gegen den Verechtern vnnnd Vbertrettern fürzunemen sich gebüren wil/ Bevohr abtweil beyde Churfürsten Sachßen vnnnd Brandenburg/ unsere genedigste Herrn/ in iren Obersechßischen

Krenßs (wie auch mehrertheils Stende in andern frey  
Krenßfen) offte berührt Mänßgedict / Ordnung / Ab-  
schied vñ Keyserliche Mandata zur Würckung bracht/  
vnd gegen den Vbertretern/da jemand befunden/ver-  
möß Spenerischen Reichsabscheidt / die verwürckte  
Straff fürzunehmen Anordnung gethan haben.

Vnd aber Vns als abgeordneten laut vnserer ha-  
benden befehl/in iho fürstehende Franckfurter Herbst-  
mess fleißige erkündigung vnd einsehens/ wie oben er-  
zehlt zuthun obliegt vnd gebühren will / als an statt  
höchstermeldter Keyserlicher Maieft. vñ der vier Chur-  
fürsten am Rheyß vnser aller gnedigster vnd gnedigste  
Herrn wollen wir alle vnd jede Kauff vnd Handelsleut  
auch menniglich desß Spenerischen vnd andere dar-  
auff erfolgten Reichs vnd Deputation Abscheidt/in-  
sonderheit aber der Keyserlichen Maieft. durch Chur  
vnd Fürsten vñ der andern Stendt Publicirten Man-  
daten hiemit erinnert vnd vermahnet haben/ solchen  
allen gehorsamblich zugelehen/ sonderlich inn dieser  
Franckfurter Messen/ mit einschleichung der verbotte-  
nen frembden Sorten vnd außführung desß Reichs  
gülden oder silbern Münß oder Rohensilbers ersteyge-  
rung/ auffwechsllung vñ was solchen allem anhengig  
vnd in vielen vnderchiedlichen vnd hie oben mehrmals  
angezogene publicirten Reichs vnd Deputation Ab-  
scheiden auch darauff erfolgten Keyserlichen Chur vnd  
Fürstlichen Mandaten offentlichen verruffen vnd ver-  
boten genzlich zu enthalten vnd sich selbstien vor scha-  
den zu hüten. Dann wo fern solches mit beschehen  
noch erfolgen/x. soll menniglich hiemit gewarnt sein/

dass gegen den Verbrecher / es sey zu Wasser oder zu  
Landt mit betraweten ernstlichen straff/ (darinn auch  
niemandt zu verschonen) ohne allen Respect verfahren  
gehandelt/ vñ auffgelegt befehl/ mit allem ernst nach-  
gelazt werden soll/ 2c. Geben vnder vnsern herauff für-  
gedruckten Sigel/ inn des heiligen Reichs Statt  
Franckfurt am Mayn den 7. Septemb. Alten vnd 17.  
Neuen Calenders Septemb. Anno 2c. Im sechs vnd  
Neunzigsten Jahrs/ 2c.

**C**opey desß andern Proclama im Na-  
men der Röm. Keyserl. Maiest. zu Franckfurt am  
Mayn in nechst verschleuer Herbstmeh den 13. tag  
des 2. Septembris publicirt.

**D**er Röm. Keyserl. Maiest. 2c.  
vnserß allergnedigsten Herrn anwesende Com-  
missarien/ Wir Georg Graff zu Erbach vñnd Herr zu  
Breuberg/ 2c. Vñnd Ich Achaz Huffs der Rechten  
Doctor verordneter Keyserlicher Rath/ Thun Kundt  
vñnd jedermenniglich hiemit zu wissen.

**E**innach hiebevorn am 7. Alten Sep-  
tembris jüngst/ neben ihrer Keyserliche  
Maiest. Münk Mandat ein öffentlich  
Proclama abgelesen vñ Publicirt/ dar-  
innen gebotten/ dass dem Keyserlichen  
Münk

Münzdict / Ordnung / vnd Abschieden jederman ge-  
horsam leisten / oder aber die Vbertreter mit auffge-  
setzten Straffen angesehen werden sollen: Als lest  
man es nachmals bey solchen Publicirten Proclama  
bleiben / Doch aus sondern betregenden fürgefallenen  
Vrsachen / wöllen gedachte Keyserliche Commissarien  
vnd Rath / ic. hiemit den frembden vnd Inheimischen  
Kauff vnd Handelsleuten / auch menniglich / wie ge-  
melt / allein in gegenwertiger Franckfurter Herbst-  
mess (jedoch weiters nicht) vor dismals verstatet vnd  
vergundt haben. Alle Reichs güldene vnd Silberne  
Sorten (jedoch geschrlichen Aufswchsel / vermög vo-  
riger vnd zu vorn zu vielmaln erneuwerter ernstlichen  
Straffen einé weg als den andern verbottē) im werth/  
wie volgt zu geben / vnd zu nemen / ic. Nemlich:

Die doppel Ducaten zu zweyhundert vnd zwentzig  
Kreuzer.

Die Einfachen zu einhundert vnd zehen Kreuzer.

Die Goldgülden zu achtzig Kreuzer. Jedoch das  
solche güldene Sorten / vermög des Münz Edicts /  
ihr gerecht gebürlich Gewicht haben.

Die Gronen / als Burgundisch / Niderlendisch vnd  
Französisch Comen Gronen für sechs vnd neunzig  
Kreuzer.

Die Spannische / Castilier / Salentzer / vnd Ge-  
nuesser Gronen zu vier vnd neunzig Kreuzer.

Die Reichs Taler / halbe vnd Orter höher nicht /  
dann zu zween vnd siebenzig Kreuzer.

Die Gülde Taler zu vier vnd sechzig Kreuzer. Die  
halben nach Aduenant. Die



Die Reichs neue Drenkreutzer / halbe Bazen vnd  
Kreutzer / Rheinisher neue Pfennig vnd andere kleine  
Landtsorten / so von Anno vier vnd neunzig gnechst  
publicierten Reichs Abschiedt gemünzt vñ außgan-  
gen / sollen durchauß bey Conßficierung vnd Leibstraff  
in kauffen vnd verkauffen / wechslung / vnd dergleichen  
Commerciën einzunehmen vnd außzugeben allerdingß  
verruffen vnd verbotten seyn.

Vnd wiewol auch sonsten andere frembde güldene  
vnd silberne Sorten in Ditzel verdampt / so sollen doch  
in dieser gegenwertiger Franckfurter Mess vnd wei-  
ters allhöher nicht nach benandte frembde Sorten  
in folgendē specificierten werth außgeben vnd genom-  
men werden.

Die Burgundische Dicke Königs Taler / welche  
gerecht vnd vnbeschnitten zu achtzig Kreutzer.

Halbe nach Monenant.

Die Pauliner zu zehen Kreutzer.

Auffer vnd vber jetztbenandte Sorten / was für  
güldene vnd silberne frembde Münz / inn die Statt  
Franckfurt gebracht / oder wo dieselbe besunden / die  
sollen hiemit verruffen vnd Conßficirt sein.

Inn gleichen sollen ob angedente verbottene neue  
Sorten der Drenkreutzer / halbe Bazen / Kreutzer /  
vnd Pfennig / so zu Franckfurt in der Mess auch an-  
derer Ort zu finden vnd zukommen / den anwesen-  
den Keyserlichen Commissarijs vnd Rath bey straff  
den Reichs Abschiedt einverleibt / gelieffelt vnd ober-  
antwort werden.

Da

Da aber jemand anderer gestalle obberührt frembd  
Geldt/ einnehmen vnd aussgeben/ versühren/ oder vn-  
der einigen schein auffwechseln oder sonsten andere  
Hendel darmit treiben wirdt/ derselb soll nicht allein  
das Geldt verfallen/ kein Gelaidt zu Wasser noch zu  
Landt haben/ sondern nach gestalt seiner Vbertrettung  
an Leib vnd Gut gestrafft werden.

Fermers sollen auch mehr angeregt Keyserlich  
Münz Edict/ Ordnung/ vnd Abschied/ sonsten in al-  
len puncten inn ihren freyten bleiben/ auch hinsüro  
durch/ In oder Auslendische weßs Stands oder Wir-  
den die sein möchten/ kein Nation auffgenommen in  
kauffen/ verkauffen/ Commerciën/ Handlungen/ Za-  
lungen/ in zuleßigen Wechsel/ die in der Münz Edict  
specificirte Sorten höhers auch anders nicht/ dann  
wie die Anno/ 16. 59. Valürt/ genommen noch auß-  
gegeben werden/ sondern berührt Keyserlich Münz  
Edict/ vnd dessen verbesserung/ 16. Würck samblich  
volnzogen werden/ darnach ein jederman sich zu hal-  
ten wisse. Zu verkundt mit vnserm zu ende fürgedruck-  
ten Sigeln bekräftiget/ 16. Geben inn desß heiligen  
Reichs Statt Franckfurt am Mayn den 13. desß A.  
vnd 23. desß N. Monats tag Septembris/ im sechs  
vnd neunzigsten Jahr.